

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im September 2026-Mü/fö

Rundschreiben 06/2026

Frühstartrente • Erbschaftsteuer: Mündliche Verfahren vor dem BVerfG • Gewerblichkeit einer Holding-Personengesellschaft • Erbschaftsteuerbefreiung für ein selbstgenutztes Familienheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BVerfG hat die mündlichen Verhandlungen in zwei Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer für den 12. bzw. 13.10.2026 angesetzt. Abzuwarten bleibt, ob die – auch von politischer Seite – hohen Erwartungen in diese Verfahren erfüllt werden.

Vom BMF wurde ein Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Frühstartrente vorgelegt. Der Gesetzentwurf setzt den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung um, dass für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr, das eine Bildungseinrichtung in Deutschland besucht, pro Monat 10 € in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot eingezahlt werden soll. Damit würde ein weiterer Baustein der Reform der Alterssicherung umgesetzt. Die weitere Entwicklung bleibt aber abzuwarten.

Partner

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Joachim Hoffmann
Steuerberater

Steffen Welge
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Markus Preuß
Steuerberater

Kristina Hildebrandt
Steuerberaterin

Jürgen Berlin
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberaterin

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente vorgelegt
- 2 Erbschaftsteuer: Mündliche Verfahren vor dem BVerfG für den 12. und 13.10.2026 angesetzt
- 3 Steuererklärungspflicht für Rentenbezieher
- 4 Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung
- 5 Schenkungsteuer bei unentgeltlicher Darlehensgewährung – Keine Korrektur der Steuer bei nachträglicher Verzinsung oder vorzeitiger Tilgung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 6 Firmenfitness: steuerliche Behandlung von Nutzungsvorteilen
- 7 Grenzgänger in die Schweiz – Abgrenzung anhand der „Rückkehrtage“

Für Unternehmer und Freiberufler

- 8 Betriebliche Elektro-/Hybridfahrzeuge – Nutzung einer privaten Ladevorrichtung
- 9 Vereinigung mehrerer gewerblicher Betätigungen zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb nach Hinzuerwerb eines Betriebs
- 10 Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse
- 11 Vorsteuerabzug aus Beratungskosten im Zusammenhang mit einer letztlich nicht ausgeübten Tätigkeit
- 12 Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren für Zwecke der Schenkung-/Erbschaftsteuer

Für Personengesellschaften

- 13 Gewerblichkeit einer Holdingpersonengesellschaft

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 14 Mitarbeiterbeteiligungen mit negativen Liquidationspräferenzen – sog. Hurdle-Shares – regelmäßig kein Arbeitslohn

Für Hauseigentümer

- 15 Erbschaftsteuerbefreiung für ein selbstgenutztes Familienheim
- 16 Grundsteuer Hessen: Bewertung übergroßer Grundstücke im Außenbereich verfassungsgemäß?
- 17 Schenkungsteuer auf den Grundstückserwerb kann nicht in die Bemessung der Abschreibung einfließen

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 18 Keine Anwendung von § 8b KStG auf Konfusionsgewinne
- 19 Zur Auslegung und Anwendung von § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG („Escape-Klausel“) bei Teilwertabschreibung auf ein Wandeldarlehen
- 20 Zur Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG in den Fällen einer verbilligten Anteilsveräußerung
- 21 Hinzurechnung fiktiver Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG auch bei Steuerfreistellung durch DBA
- 22 BGH zur Beschlussfassung der GmbH-Gesellschafter außerhalb einer Gesellschafterversammlung

Für alle Steuerpflichtigen

1 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente vorgelegt

Das BMF hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente vorgelegt. Der Gesetzentwurf setzt den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung um, dass für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr, das eine Bildungseinrichtung in Deutschland besucht, pro Monat 10 € in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot eingezahlt werden soll. Als Ziel dieses Vorhabens wird genannt, durch einen frühen Start der kapitalgedeckten Altersvorsorge die Teilnahme am Kapitalmarkt bereits früh im Leben zu verankern, langfristige Erfahrungen mit Kapitalmarktanlagen und deren Renditechancen für breite Bevölkerungsschichten zu ermöglichen sowie die Kapitalmarktfinanzierung in Deutschland langfristig zu stärken. Das Gesetz ermöglicht im Anschluss an die Frühstartrente eine unbürokratische Überführung des bis zur Volljährigkeit angesparten Betrags in einen steuerlich geförderten Altersvorsorgevertrag.

Kernpunkte des vorgelegten Gesetzentwurfs sind:

- Für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr werden aus dem Bundeshaushalt 10 € pro Monat in ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot eingezahlt, das von den Eltern des anspruchsberechtigten Kindes bei Anbietern eröffnet werden kann.
- Zudem können private Einzahlungen geleistet werden, die in der Höhe auf 6 840 € pro Jahr begrenzt sind. Diese Einzahlungen nehmen dann auch an den Wertentwicklungen des Altersvorsorgedepots teil und profitieren von der nachgelagerten Besteuerung.
- Die Auswahl der Produkte für die Frühstartrente wird für individuelle Verträge auf den Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (Standardprodukt) beschränkt. Alle Anbieter der geförderten Altersvorsorge müssen diese Standarddepot-Verträge anbieten und für diese Verträge gilt der Effektivkostendeckel von 1 %. Die individuellen Verträge ermöglichen einen nahtlosen Anschluss an die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ab Volljährigkeit des Kindes.
- Die Erträge sind bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerfrei. Eine Auszahlung ist grundsätzlich nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Anschließend erfolgt eine volle Besteuerung der Auszahlungsbeträge (sog. nachgelagerte Besteuerung).
- Für diejenigen Kinder eines Jahrgangs, deren Eltern keinen Depot-Vertrag abschließen, erfolgt eine kollektive Anlage der Mittel am Kapitalmarkt, die durch die Deutsche Bundesbank verwaltet wird. Die kollektive Anlage erfolgt ausschließlich in Aktien bzw. Aktienfonds und global diversifiziert. Das Abrufen der Mittel aus der kollektiven Anlage für einen Altersvorsorgevertrag ist quartalsweise bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres möglich.
- Die Frühstartrente soll rückwirkend zum 1.1.2026 mit dem Geburtsjahrgang 2020 starten. Ab 2027 kommt jedes Jahr der Jahrgang der dann Sechsjährigen hinzu.

Hinweis:

Abzuwarten bleibt nun das Gesetzgebungsverfahren. Insoweit können sich im weiteren Verfahren auch noch Änderungen hinsichtlich der Ausgestaltung ergeben.

2 Erbschaftsteuer: Mündliche Verfahren vor dem BVerfG für den 12. und 13.10.2026 angesetzt

Die Erbschaftsteuer wird politisch kontrovers diskutiert. Einerseits wird die sehr umfangreiche Privilegierung der Übertragung von Unternehmensvermögen – so insbesondere bei sehr großen Vermögen – kritisiert, andererseits wird aber auch die Höhe der persönlichen Freibeträge für zu niedrig beanstandet. Die politische Diskussion ist auch schwierig, weil die Erbschaftsteuer den Bundesländern zusteht, die Bundesländer aber keine gemeinsame Linie im Hinblick auf mögliche Änderungen haben. Einen möglichen Anstoß für gesetzliche Änderungen könnten die beiden beim BVerfG anhängigen Verfahren bieten. Am 12. bzw. 13.10.2026 werden die beiden Verfahren vor dem BVerfG mündlich verhandelt. Mit Urteilen ist dann allerdings erst deutlich später zu rechnen.

Beide Verfahren betreffen ganz unterschiedliche Fragen:

- Der Beschwerdeführer im unter dem Az. 1 BvR 804/22 geführten Verfahren ist Erbe seiner Tante. Im Nachlass befand sich ausschließlich Privatvermögen, u.a. ein Wertpapierdepot und Grundvermögen. Die Verfassungsbeschwerde betrifft nun die Frage, ob die Erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen sowie bewertungsrechtlichen Regelungen beim Übergang betrieblichen Vermögens mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie den Beschwerdeführer, für dessen Erwerb von sonstigem, nicht begünstigtem Vermögen die genannten Normen nicht gelten, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen.
- Im zweiten Verfahren (Normenkontrollverfahren mit dem Az. 1 BvF 1/23) hält die Antragstellerin – die Bayerische Staatsregierung – die Regelungen zur Bewertung von Grundbesitz, zu den persönlichen Freibeträgen sowie den Steuersätzen für formell verfassungswidrig. Dem Bund fehle die Gesetzgebungskompetenz. Die Regelungen über die persönlichen Freibeträge und die Steuersätze seien auch materiell verfassungswidrig, und zwar u.a. deshalb, weil der Gesetzgeber Freibeträge und Steuersätze nicht an die Preissteigerung der letzten Jahre angepasst habe. Die Freibeträge müssten außerdem das regional unterschiedliche Niveau der Immobilienpreise berücksichtigen.

Handlungsempfehlung:

Der Ausgang dieser beiden Verfahren ist völlig offen. Es herrscht aber Einigkeit darüber, dass die Vergünstigungen für die Übertragung von unternehmerischen Vermögen derzeit äußerst günstig sind und soweit Übertragungen auf die nächste Familiengeneration anstehen, sollten die bestehenden Regelungen genutzt werden.

3 Steuererklärungspflicht für Rentenbezieher

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen mit einem gewissen Besteuerungsanteil der Einkommensteuer. Der Besteuerungsanteil hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab und bleibt dann über die gesamte Bezugsdauer der Rente konstant. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 % der Besteuerung. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben. Zu beachten ist, dass der nicht der Besteuerung unterliegende Anteil einmalig im Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, berechnet wird und für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs gilt (Rentenfreibetrag). Regelmäßige Anpassungen der Rentenhöhe führen also nicht zu einer Erhöhung des steuerfreien Anteils, Rentenanpassungen unterliegen folglich in voller Höhe der Einkommensteuer. Da bei der Auszahlung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – anders als z.B. bei Lohneinkünften – keine Steuer einbehalten wird, muss ggf. im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung geprüft werden, ob die rentenbeziehende Person Einkommenssteuer bezahlen muss. Dies hängt im Wesentlichen von der Rentenhöhe, dem Rentenbesteuerungsanteil, ggf. anderen Einkünften, aber auch von persönlichen Abzugspositionen ab. Tatsächlich fällt Einkommensteuer aber erst an, wenn das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Für 2025 lag der Grundfreibetrag bei 12 096 € für eine ledige Person und wird bei verheirateten Personen verdoppelt.

Grundsätzlich besteht für alle Stpfl. – also auch für Rentnerinnen und Rentner – eine umfassende **Steuererklärungspflicht**. Es muss jedoch keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die Einkünfte der steuerpflichtigen Person (ggf. vermindert um den Altersentlastungsbetrag, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) in der Summe den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Nun ist zu beachten, dass die jährlichen Steigerungen der Altersrente dazu führen, dass stetig mehr Rentenbezieher eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Dies sollte individuell jährlich überprüft werden.

Zur Prüfung, ob Rentenbezieher eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, muss eine Vergleichsrechnung angestellt werden. Dem **Grundfreibetrag von 12 096 €** für 2025 (2026: 12 348 €) – bei zusammenlebenden Ehegatten/Lebenspartnern verdoppeln sich diese Beträge – muss die steuerliche Bemessungsgrundlage gegenübergestellt werden.

Diese bildet sich insbesondere aus den folgenden Positionen:

	steuerpflichtiger Teil der Rente (also im jeweiligen Jahr zugeflossene Altersrente abzgl. Rentenfreibetrag abzgl. Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 102 €)
zzgl.	andere Einkünfte, wie z.B. Vermietungseinkünfte, Betriebsrenten oder Lohneinkünfte (außer Minijob)
abzgl.	Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung
abzgl.	Spenden
abzgl.	unter bestimmten Bedingungen selbst getragene Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen und andere außergewöhnliche Belastungen einschl. Pauschalen in besonderen Fällen

Darüber hinaus kann – soweit sich eine Einkommensteuer ergeben sollte – für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass auf Kapitaleinkünfte – soweit der Sparerpauschbetrag von 1 000 € bzw. bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten 2 000 € überschritten ist – bereits durch die Zinsen oder z.B. Dividenden auszahlende Bank Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) einbehalten wird. Auf Grund der Abgeltungswirkung des Steuereinhalts sind Kapitaleinkünfte im Regelfall in der Einkommensteuererklärung nicht mehr zu erfassen.

Zu beachten ist, dass sich abweichende Erklärungspflichten ergeben, wenn **neben der Rente auch Arbeitslohn bezogen wird**. Insoweit ist dann wiederum zu differenzieren:

- Übt die rentenbeziehende Person einen Minijob aus, so ergibt sich insoweit keine Einkommensteuerpflicht. Vielmehr zahlt der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer.
- Wird dagegen ein reguläres Beschäftigungsverhältnis (das also der Sozialversicherung unterliegt) ausgeübt, so wird – wie bei anderen Arbeitnehmern auch – auf den Arbeitslohn Lohnsteuer einbehalten, die im Grundsatz die insoweit anfallende Einkommensteuer abdecken soll. Soweit die Regelaltersgrenze erreicht ist, werden Lohneinkünfte bis zu 2 000 € je Monat steuerfrei belassen („Aktivrente“). Allerdings besteht dann eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente nach Abzug der Werbungskosten (pauschal: 102 €) – oder auch andere Einkünfte, wie z.B. Vermietungseinkünfte – im Jahr 410 € übersteigt.

Handlungsempfehlung:

Sinnvoll ist eine regelmäßige – im ersten Schritt überschlägige – Prüfung, ob eine Einkommensteuererklärungspflicht besteht. Für Steuerfälle ohne besondere Aspekte hält die FinVerw eine vereinfachte Steuererklärung bereit, die nur vergleichsweise wenige Eingaben erfordert.

4 Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung

Mit Urteil vom 22.4.2026 (Az. III R 7/24 – und weiteren im Wesentlichen inhaltsgleichen Entscheidungen) hat der BFH entschieden, dass die Ausbildung zum Rettungssanitäter trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung nicht als Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung i.S.d. Kindergeldrechts gilt, weil sie kürzer als ein Jahr dauert.

Im Streitfall hatte die Tochter des Stpfl. nach ihrem Abitur und Bundesfreiwilligendienst in den Monaten Februar bis Mai 2023 eine Rettungssanitäter-Ausbildung absolviert. Im Anschluss daran nahm sie, da sie mit ihrer ursprünglich geplanten Ausbildung noch nicht beginnen konnte, eine Vollzeitätigkeit als Rettungssanitäterin auf. Die Familienkasse gewährte das Kindergeld ab September 2023 im Hinblick auf die Ausbildung der Tochter zur Notfallsanitäterin, versagte es aber für die Streitmonate Juni bis August 2023 unter Verweis auf die abgeschlossene Erstausbildung zur Rettungssanitäterin und die daran anschließende Vollzeitätigkeit. Der hiergegen erhobenen Klage des Vaters gab das FG statt.